# Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 des Verwaltungsgerichts Lüneburg

I.

## A. Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern

Die Kammern werden mit folgenden Berufsrichtern besetzt:

# 1. Kammer

Vorsitzende: Präs'inVG Hoeft

Beisitzer: Ri'inVG Yenilmez

- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiVG Dr. Gutknecht

Ri Feix (01.02. - 30.04.2025)

#### 2. Kammer

Vorsitzende: VRi'inVG Bendlin

Beisitzer: RiVG Dr. Finger

- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

Ri'inVG Ferdinand

Ri'inVG Meß (bis 14.02.2025)

Ri Feix

#### 3. Kammer

Vorsitzender: VPräsVG Dr. Luth

Beisitzer: Ri'inVG Dr. Padberg

- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

Ri'in Feuerhahn

Ri'inVG Meß (ab 15.02.2025)

# 4. Kammer

Vorsitzende: VRi'inVG Dr. Meyer-Albrecht

Beisitzer: RiVG Zickert

- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

Ri'inVG Madueño-Badet

Ri'inVG Schwemin

Ri'in Raffetseder

#### 5. Kammer

Vorsitzende: VRi'inVG Minnich

Beisitzer: Ri'inVG Warnecke

- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

Ri'inVG Rosenstock

Ri'in Richelmann

# 6. Kammer

Vorsitzender: VRiVG Pump

Beisitzer: Ri'inVG Dr. Haselmann

- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

Ri Dr. Zornow

#### 7. Kammer unbesetzt

#### 8. Kammer (Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz)

Vorsitzende: VRi'inVG Minnich (ohne Dezernat)

Beisitzer: RiVG Dr. Finger

- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

Ri'inVG Rosenstock

# 9. Kammer (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen)

Vorsitzende: VRi'inVG Dr. Meyer-Albrecht

Beisitzer: RiVG Zickert

- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

Ri'in Raffetseder

# 10. Kammer (Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Nds. Disziplinargesetz)

Vorsitzende: VRi'inVG Minnich (ohne Dezernat)

Beisitzer: RiVG Dr. Finger

- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

Ri'inVG Rosenstock

# 11. Kammer (Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen)

Vorsitzende: VRi'inVG Dr. Meyer-Albrecht

RiVG Zickert

- stellvertretender Vorsitzender -

# Güterichter

Als Güterichterin im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO wird bestimmt:

VRi'inVG Minnich

#### B. Vertretung

- 1. Der Vorsitzende jeder Kammer wird im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt der dienstälteste anwesende und in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufene Richter der Kammer die Vertretung. Bei Verhinderung aller auf Lebenszeit berufenen Richter der Kammer gilt für die Vertretung des Vorsitzenden die Regelung zu 2. entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, der Vertretungskammer den Vorsitz übernimmt.
- 2. Die Richter vertreten sich innerhalb der Kammern gemäß den nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21g GVG zu treffenden Anordnungen.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb einer Kammer nicht möglich, vertreten die Richter der Vertretungskammer. Im ersten Halbjahr vertritt der dienstjüngste, im zweiten Halbjahr der nächstältere Richter der Vertretungskammer. Ist der zur Vertretung berufene Richter verhindert oder müssen mehrere Richter vertreten werden, vertritt zunächst der jeweils dienstältere Richter. Solange ein Beisitzer der zur Vertretung berufenen Kammer zur Verfügung steht, vertreten die Vorsitzenden nicht.

Aus der 1. Kammer sind die Präsidentin und die der Kammer zur kurzfristigen Erprobung zugewiesenen Richter von der Vertretung ausgenommen. Die Teilzeitbeschäftigten vertreten nicht in mündlichen Verhandlungen.

Ist der zur Vertretung berufene Richter verhindert oder müssen mehrere Richter vertreten werden, vertritt zunächst der jeweils dienstältere Richter - mit Ausnahme der 8. bis 11. Kammer - entsprechend den oben aufgeführten Grundsätzen mit der Maßgabe, dass auf die 6. Kammer die 1. Kammer folgt.

Es vertreten sich gegenseitig:

die Richter der 1. Kammer und der 5. Kammer,

die Richter der 2. Kammer und der 3. Kammer,

die Richter der 4. Kammer und der 6. Kammer.

Die Richter der 8. und 10. Kammer werden von denen der 1. Kammer vertreten.

Die Beisitzer der Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen werden von

den Beisitzern der 6. Kammer vertreten. Die Richter der Kammer für Bundespersonalvertretungssachen werden von den Richtern der 6. Kammer vertreten.

Ist eine Vertretung durch die nach diesen Regelungen zur Vertretung berufenen Richter nicht möglich, vertreten die Richter der auf die Vertretungskammer zahlenmäßig nachfolgenden Kammer nach den o.g. Grundsätzen mit der Maßgabe, dass auf die 6. Kammer die 1. Kammer folgt.

3. Gehört ein Richter mehr als einer Kammer an, geht die Tätigkeit in der Fachkammer (8. bis 11. Kammer) der Tätigkeit in einer anderen Kammer (1. bis 6. Kammer) und im Übrigen die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl der in der Kammer mit der höheren Ordnungszahl vor, es sei denn, er nimmt Aufgaben in einem Verhandlungstermin der anderen Kammer bzw. der Kammer mit der höheren Ordnungszahl wahr, die in diesen Fällen Vorrang haben.

Die Tätigkeit als Güterichter/in geht der Tätigkeit in der Kammer vor.

II.

#### Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern

- 1. Den Kammern werden die aus dem Anhang ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zugeteilt.
- 2. Die ehrenamtlichen Richter der Kammern 1 bis 6 werden zu den Sitzungen der Kammern anknüpfend an die letzte Heranziehung in der Reihenfolge der für jede Kammer aufgestellten Liste herangezogen. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung oder eine unterbrochene und an einem späteren Tag fortgesetzte Sitzung gilt als eine Sitzung der Kammer. Dies gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet. Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der auf der Liste der Kammer als nächster aufgeführte nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Der verhinderte oder ausgeschlossene ehrenamtliche Richter gilt als herangezogen. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren. Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter bei unvorhergesehener Verhinderung aufgrund der Hilfslisten erfolgt nach denselben Grundsätzen. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an

welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter herangezogen worden sind. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

3. Für die Liste der 8. Kammer (Disziplinarrecht für Verfahren nach dem Bundesdisziplinarrecht) gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Richter dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des beschuldigten Beamten angehören soll. Enthält die Liste keinen ehrenamtlichen Richter derselben Laufbahngruppe, ist der ehrenamtliche Richter der nächst höheren Laufbahngruppe, wenn nicht vorhanden oder verhindert, der Laufbahngruppe in absteigender Reihenfolge desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, wird der in der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richter herangezogen, der der Laufbahngruppe des vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten angehört.

Für die Liste der 10. Kammer (Disziplinarrecht für Verfahren nach dem Niedersächsischen Disziplinargesetz) gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Richter dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des beschuldigten Beamten angehören soll. Innerhalb der Laufbahngruppe ist zunächst der Beamte aus der Laufbahnuntergruppe nach dem Einstiegsamt des beschuldigten Beamten heranzuziehen. Enthält die Liste keinen ehrenamtlichen Richter derselben Laufbahnuntergruppe, ist der ehrenamtliche Richter der anderen Laufbahnuntergruppe der Laufbahngruppe heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, ist der ehrenamtliche Richter der nächst höheren Laufbahnuntergruppe, wenn nicht vorhanden oder verhindert, der Laufbahnuntergruppe in absteigender Reihenfolge desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, wird der in der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richter herangezogen, der der Laufbahnuntergruppe des vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten angehört.

4. Für die ehrenamtlichen Beisitzer der 9. und 11. Kammer gelten die Bestimmungen der betreffenden Richter- und Personalvertretungsgesetze.

# A. Zuständigkeiten der Kammern

# 1. Kammer

1.		ommunalrecht einschließlich des Statusrechts der kommunalen /ahl- und Ehrenbeamten		
	1.1	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften	01 41	
	1.2	Kommunalaufsichtsrecht, soweit nicht das Schwergewicht bei Rechtsgebieten liegt, die einer anderen Kammer zugewiesen sind	01 42	
	1.3	Kommunalwahlrecht	01 43	
	1.4	Finanzausgleich	01 44	
	1.5	Benutzung kommunaler Einrichtungen, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist	01 40	
2.	Spa	arkassenrecht	01 50	
3.		atsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des entlichen Rechts	01 60	
4.		fassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist	01 70	
5.		ndwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen, llegungsprämien und vergleichbare Zahlungen	04 11	
6.	Lar	ndwirtschaftsrecht und Ernährungswirtschaft	04 30	
7.	Ver	kehrsrecht, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist	05 50	
8.	Stra	aßenverkehrsrecht einschließlich Fahrtenbuchauflagen und Fahrlehrerrecht	05 51	
9.	Sor	nstiges - ausgenommen E-Verfahren	17 00	
10.	Red	cht der Asylbewerber aus Amerika und Syrien		
	10.1	. Asylrecht		
		10.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10	
		10.1.2. Eilverfahren	19 10	
	10.2	2. Verteilung von Asylbewerbern		
		10.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20	
		10.2.2. Eilverfahren	19 20	
	10.3	3. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG ("o.uVerfahren")		

		10.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
		10.3.2. Eilverfahren	23 00
2. Ka	ammer		
1.	Best	attungs- und Friedhofsrecht	01 46
2.	Fors	t- und Fischereirecht	04 40
3.	Woh	nrecht (ohne Wohnungsgeldrecht)	05 60
	3.1.	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61
	3.2.	Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
4.		mordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebau- erungsrecht einschl. Enteignung	09 00
	4.1.	Raumordnung, Landesplanung	09 10
	4.2.	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
	4.3.	Siedlungsrecht	09 30
		4.3.1. Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31
		4.3.2. Kleingartenrecht	09 32
		4.3.3. Kleinsiedlungsrecht	09 33
		4.3.4. Heimstättenrecht	09 34
	4.4.	Denkmalschutzrecht	09 40
	4.5.	Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
	4.6.	Enteignungsrecht	09 60
		4.6.1. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
		4.6.2. Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
		4.6.3. Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
		4.6.4. Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	09 64
	4.7.	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten	09 70
	4.8.	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, insbesondere Abgeschlossenheitsbescheinigung	09 80
5.	Umw	veltrecht	10 00

	5.1. E	Berg- und Energierecht	10 10
	ţ	5.1.1. Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
	Ę	5.1.2. Energierecht	10 12
	Ę	5.1.3. Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13
	5.2. l	Umweltschutz einschließlich Chemikalienrecht	10 20
	Ę	5.2.1. Immissionsschutzrecht	10 21
	Ę	5.2.2. Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
	5.3. E	Bundesbodenschutzrecht	10 60
	5.4. l	Umweltinformationsrecht	10 70
6.	Abga	abenrecht	11 00
	6.1.	Kommunale Steuern	11 11
	6.2.	Kirchensteuer	11 12
	6.3.	Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33
7.	Arme Mold Usbe Herk Nord	nt der Asylbewerber aus enien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Kasachstan, Kirgisistan, dawien, Pakistan, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, ekistan, Weißrussland und den noch anhängigen Verfahren des kunftsgebietes Westbalkan (Bosnien und Herzegowina, dmazedonien, Serbien, Albanien, Montenegro und Kosovo) sowie aus dern, für die eine Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben	
	7.1.	Asylrecht	
		7.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
		7.1.2. Eilverfahren	19 10
	7.2.	Verteilung von Asylbewerbern	
		7.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
		7.2.2. Eilverfahren	19 20
	7.3.	Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG ("o.uVerfahren")	
		7.3.1.Hauptsacheverfahren	22 00
		7.3.2. Eilverfahren	23 00

# 3. Kammer

1.	Verfassung und autonome Rechte der Realverbände	01 70
2.	Rundfunkbeitragsrecht einschließlich Beitragsbefreiung	02 50
3.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
4.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn-, Wasserstraßenrecht	04 80
5.	Obdachlosenrecht einschließlich der Kosten für die Unterbringung von Ausländern	05 22
6.	Brand- und Katastrophenschutzrecht	05 25
7.	Verkehrsrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist	
	7.1. Personenbeförderungsrecht	05 52
	7.2. Güterkraftverkehrsrecht	05 53
	7.3. Luftverkehrsrecht	05 54
	7.4. Wasserverkehrsrecht	05 55
	7.5. Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
8.	Lotterierecht	05 70
9.	Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
10.	Abgabenrecht	11 00
	10.1. Benutzungsgebührenrecht	11 21
	10.1.1. Frischwassergebühren	
	10.1.2. Abwassergebühren	
	10.1.3. Abfallgebühren	
	10.2. Beiträge	11 30
	10.2.1. Erschließungsbeiträge	11 31
	10.2.2. Ausbaubeiträge	11 32
	10.2.3. Anschlussbeiträge	11 30
	10.3. Haus-(Grundstücks-) anschlusskosten	11 40
	10.4. Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	11 60
11.	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70
12.	Vermögens- und SED-Rehabilitationsrecht	12 00
	12.1. Recht der offenen Vermögensfragen	12 10

	12.	2. Verm	nögenszuordnungsrecht	12 13
13.	Krie	egsfolge	enrecht	15 60
	13.	1. Laste	enausgleichsrecht	15 61
	13.	2. Häftl	ingshilfe-, Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62
	13.	3. Flüch	ntlings- und Vertriebenenrecht	15 63
	13.	4. Requ	uisitions- und Besatzungsschadenrecht	15 64
14.	Red	cht der	Erschließung	
15.			Asylbewerber aus Asien, nt eine Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	
	15.	1. Asylr	recht	
		15.1.	.1. Hauptsacheverfahren	18 10
		15.1.	.2. Eilverfahren	19 10
	15.	2. Verte	eilung von Asylbewerbern	
		15.2.	.1. Hauptsacheverfahren	18 20
		15.2.	.2. Eilverfahren	19 20
	15.	3. Verfa	ahren nach §§ 29a, 30 AsylG ("o.uVerfahren")	
		15.3.	.1. Hauptsacheverfahren	22 00
		15.3.	.2. Eilverfahren	23 00
4. Ka	amme	r		
1.	Bildu	ngsrecl	ht und Sport	02 00
	1.1.	Schulr	recht	02 10
		1.1.1.	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen	02 11
		1.1.2.	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12
	1.2.	Wisse	nschaft, Kunst und Kultur	02 30
	1.3.	Film- ເ	und Presserecht	02 40
	1.4.	Erwac	hsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
	1.5.	Sport		02 80
2.	Jagd	recht		04 40

	3.	Waffenrecht	05 11
	4.	Datenschutzrecht	05 35
	5.	Zensusverfahren	05 36
	6.	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
	7.	Recht der Ausländer	06 00
	8.	Kindertagesstättengebühren und Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	11 21
	9.	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
	10.	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	13 71
	11.	Wohngeldrecht	15 10
1:	2.	Sozialrecht	15 20
		12.1. Schwerbehindertenrecht	15 21
		12.2. Kriegsopferfürsorgerecht	15 22
		12.3. Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht (einschließlich Hortbetreuung)	15 23
		12.4. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (einschließlich berufliche Ausbildungsförderung)	15 24
		12.5. Unterhaltsvorschussrecht	15 25
		12.6. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
		12.7. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, Erziehungsurlaubsrecht	15 28
		12.8. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
		12.9. Jugendschutzrecht	15 40
		12.10. Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50
		12.11. Schwangerschaftskonfliktberatung	15 20
1	3.	Statistikrecht, Volkszählung	17 00
1	4.	Justizverwaltungsrecht	17 10
1	5.	Informationsfreiheitsrecht einschl. Verbraucherinformationsgesetz	17 30
1	6.	Recht der Asylbewerber aus Israel einschließlich der Autonomiegebiete (insbesondere Westjordanland und Gaza), Jordanien, Libanon, Türkei sowie aus Europa, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	
		16.1 Acylropht	

	16.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
	16.1.2. Eilverfahren	19 10
	16.2. Verteilung von Asylbewerbern	
	16.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
	16.2.2. Eilverfahren	19 20
	16.3. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG ("o.uVerfahren")	
	16.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
	16.3.2. Eilverfahren	23 00
5. K	ammer	
1.	Recht der Beliehenen, insbesondere Schornsteinfegerrecht,	
	Berufsrecht der Vermessungsingenieure	04 70
2.	Polizeirecht	05 10
3.	Versammlungsrecht	05 12
4.	Ordnungsrecht	05 20
	4.1. Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	05 21
5.	Recht des öffentlichen Dienstes	13 00
	5.1. Recht der Bundesbeamten	13 10
	5.1.1. Laufbahnprüfungen	13 11
	5.1.2. Beförderungen	13 12
	5.1.3. Versetzungen und Abordnungen	13 13
	5.1.4. Besoldung und Versorgung	13 14
	<ol> <li>5.1.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen</li> </ol>	13 15
	5.2. Wehr- und Soldatenrecht	13 20
	5.2.1. Laufbahnprüfungen	13 21
	5.2.2. Beförderungen	13 22
	5.2.3. Versetzungen und Kommandierungen	13 23
	5.2.4. Besoldung und Versorgung	13 24

	;	5.2.5.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 25
	5.3.	Recht	der Landes- und Kommunalbeamten	13 30
	;	5.3.1.	Laufbahnprüfungen	13 31
	:	5.3.2.	Beförderungen	13 32
		5.3.3.	Versetzungen und Abordnungen	13 33
	;	5.3.4.	Besoldung und Versorgung	13 34
	;	5.3.5.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 35
	5.4.	Recht	der Richter	13 40
	;	5.4.1.	Beförderungen	13 42
	;	5.4.2.	Versetzungen und Abordnungen	13 43
	:	5.4.3.	Besoldung und Versorgung	13 44
	;	5.4.4.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 45
	5.5.	Recht	der Kriegsdienstverweigerung	13 51
	5.6.	Recht	der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
	5.7.	Dienst	recht des Zivilschutzes	13 60
		GG so Kriegs	rgutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 wie über die Nachversicherung nach § 99 Allgemeines folgengesetz und nach Artikel 6 §§ 18 ff. Fremdrenten- und ndsrechten-Neuregelungsgesetz	13 70
6.	Beru	ıfsgerio	chtliche Verfahren	14 30
7.	Abso nach	chiebui n § 35 /	soweit auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 AsylG eine ngsanordnung nach § 34a AsylG, eine Abschiebungsandrohung AsylG oder eine Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots ergangen ist	
	7.1.	Dubli	n-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG	20 00
	7.2.	Eilve	rfahren in Dublin-Verfahren	21 00
	7.3.		echt – Hauptsacheverfahren (Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 st. b bis Nr. 3 AsylG)	18 30
	7.4.	•	echt – Eilverfahren (Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b r. 3 AsylG)	19 30

# 6. Kammer

1.	Hochs	schulred	cht einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
2.			chschulprüfungen sowie der Anerkennung r Prüfungen	02 21
3.	Recht Lehrä	•	ıristischen Staatsprüfungen und der Staatsprüfungen für	02 21
4.	Erlauk	onis zun	n Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
5.	Rundf	unk- un	nd Fernsehrecht	02 50
6.	Nume	rus-cla	usus-Verfahren	03 00
7.	zusan	nmenhä	Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit ingenden Immatrikulations- und onsverfahren (NC-Verfahren)	03 10
8.	Vertei zulass	•	n Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschul-	03 20
9.	Wirtso Berufe		und Wirtschaftsverwaltungsrecht (ohne Recht der freien	04 00
	9.1.		chaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung nließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
		9.1.1.	Subventionsrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist	04 11
		9.1.2.	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufs- ständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 12
		9.1.3.	Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13
		9.1.4.	Vergaberecht	04 14
		9.1.5.	Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
	9.2.	bildun	rberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenen- gsrecht und berufliche Ausbildungsförderung) und sschutzrecht	04 20
		9.2.1.	Gewerbeordnung	04 21
		9.2.2.	Handwerksrecht	04 22
		9.2.3.	Gaststättenrecht	04 23
10.	Post-,	Fernme	elde- und Telekommunikationsrecht	04 50
11.			ien Berufe einschließlich Kammerrecht (u.a. der rchitekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare,	

	Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), einschl. Abgabenrecht und Versorgungsrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 60
40	·	
12.	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	04 91
13.	Vereinsrecht	05 23
14.	Sammlungsrecht	05 24
15.	Rettungsdienstrecht	05 25
16.	Tierschutzrecht einschl. Verfahren nach dem NHundG	05 26
17.	Personenordnungsrecht	05 30
	17.1. Namensrecht	05 31
	17.2. Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
	17.3. Melderecht	05 33
	17.4. Pass- und Ausweisrecht, Reiseausweis für Staatenlose	05 34
18.	Recht der Gesundheitsfachberufe	05 40
19.	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel	05 40
	19.1. Pflanzenschutzrecht	05 40
	19.2. Lebensmittelrecht	05 41
	19.3. Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
20.	Abfallbeseitigungsrecht	10 22
21.	Wasser- und Deichrecht	10 30
22.	Recht der Gentechnik	10 50
23.	Abgaben nach dem Wasserverbands- und Deichverbandsrecht (Abgaben für Wasser-, Deich- und Bodenverbände)	11 00
24.	Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz	11 00
25.	Abgaben nach dem Abfallabgabengesetz	11 00
26.	Recht der Staatenlosen und der Asylbewerber aus Afrika	
	26.1. Asylrecht	
	26.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
	26.1.2. Eilverfahren	19 10
	26.2. Verteilung von Asylbewerbern	
	26.2.1. Hauntsacheverfahren	18 20

26.2.2. Eilverfahren	19 20
26.3. Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG ("o.uVerfahren")	
26.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
26.3.2. Eilverfahren	23 00
8. Kammer	
Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz	14 10
9. Kammer	
Personalvertretungsrecht des Landes	13 82
2. Recht der Richtervertretungen	13 90
40 Kamman	
10. Kammer	
Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Nds. Disziplinargesetz	14 20
11. Kammer	
Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81

#### B. Zuständigkeit der Güterichter

Güterichterverhandlungen gemäß § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung §§ 278 ff. ZPO.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander unter Berücksichtigung des Geschäftsanfalls und der Wünsche der Beteiligten. Als Güterichter kann nicht tätig werden, wer der für das betreffende Verfahren zur Entscheidung zuständigen Kammer als geschäftsmäßiges Mitglied angehört. Wer als Güterichter tätig geworden ist, ist von der Mitwirkung an Entscheidungen in dem betreffenden Verfahren - auch im Wege der Vertretung - ausgeschlossen.

## C. <u>Verteilung der Verfahren auf die Kammern</u>

- 1. Die Zuständigkeit der Kammern richtet sich nach den ihnen unter A. zugewiesenen Rechtsgebieten. Dies gilt auch für zurückverwiesene Streitsachen, die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie für die Fortsetzung ruhender, ausgesetzter oder von einem anderen Gericht vorgelegter Verfahren. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Recht, auf das die streitige Maßnahme gestützt wird; im Übrigen bestimmt sie sich aus dem streitigen Begehren. Für die Zuständigkeit für Asylverfahren ist der in der Abschiebungsandrohung angegebene Zielstaat maßgebend, hilfsweise das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Asylsuchende hat. Sonst ist das Land maßgebend, auf dessen Verfolgung sich der Asylsuchende bei Klageerhebung beruft; späterer Wechsel des Vortrages ändert die Zuständigkeit nicht.
- 2. Wird infolge der Änderung der Geschäftsverteilung eine andere Kammer für ein Sachgebiet zuständig, gehen die anhängigen Verfahren auf die nunmehr zuständige Kammer über, sofern die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn in dem Verfahren im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; in einem solchen Fall bleibt die Kammer, bei der das Verfahren bisher geführt wird, weiterhin geschäftsplanmäßig zuständige Kammer. Die Ausnahmeregelung des Satzes 2 gilt nicht im Falle Auflösung einer Kammer.

#### 3. Für Streitigkeiten über

- a) Verwaltungsverfahrenskosten (Gebühren, Auslagen),
- b) sonstige Abgaben-, Entgelt- und Kostenverfahren (u.a. E-Verfahren) aus den jeweiligen Rechtsgebieten,

- c) Verwaltungsvollstreckung,
- d) ordnungsrechtliche Maßnahmen,
- e) Prüfungen,

ist - wenn keine besondere Zuweisung gegeben ist - die Kammer zuständig, der das zugrunde liegende Rechtsgebiet zugewiesen ist.

4. Die Abgabe einer Sache an eine andere Kammer ist nicht mehr zulässig, wenn in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung anberaumt, ein Beschluss über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Beweisbeschluss ergangen oder seit dem Eingang des Verfahrens bei Gericht sechs Monate vergangen sind. Die Kammer, bei der bisher das Verfahren geführt wird, wird damit die geschäftsplanmäßig zuständige Kammer. In den Fällen des § 77 Abs. 4 S. 1 AsylG n.F. gilt die 6-Monatsfrist nicht.

#### 5. Rechtshilfeersuchen

Rechtshilfeersuchen werden von der Kammer erledigt, die für die Streitentscheidung zuständig wäre

6. Regelung von Zuständigkeitsfragen

Das Präsidium entscheidet, wenn

- a) im Einzelfall streitig ist, welche Kammer zuständig ist,
- b) es zweckmäßig ist, miteinander im Zusammenhang stehende Streitsachen ausschließlich einer der zuständigen Kammern zuzuweisen.

#### Hoeft

#### Hinweis:

Wenn bei der Abfassung des Geschäftsverteilungsplans bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht aus geschlechtsspezifischen Gründen geschehen, sondern erfolgte ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.